

Nachrichtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.08.2022 (AZ: 63 DH 02701/2022/82) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die mit Feststellungsbeschluss des Rates vom 05.07.2022 aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, gefasste 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, der Gemeinde Weyhe genehmigt.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Kirchweyhe und wird im Norden durch die Hauptstraße (L335) und im Osten durch die Lahauer Straße (K117) begrenzt. Im Süden bilden Wohnquartiere die Grenze. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft parallel zur Lahauer Straße in einer Tiefe von rund 90 m. Die Lage und der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 104, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, eingesehen und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 -12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden gemäß §§ 6a Abs. 2 zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter www.veyhe.de > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal uyp.niedersachsen.de bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 22.09.2022
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. Frank Seidel